

RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN VERANSTALTUNGEN MIT **LASER** UND **SCHALL**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

NUR GANZ KURZ:

Wer ist verantwortlich? Was ist wo meldepflichtig?
Welche Regeln gelten für welche Laserklassen?
Wann muss der Schallpegel aufgezeichnet werden?

Diese und andere Fragen, die sich den Organisierenden von Veranstaltungen mit Laser und/oder Schall stellen, beantwortet Ihnen dieses Merkblatt.

Solche Veranstaltungen sind seit dem 1. Juni 2019 durch das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall sowie die dazugehörige Verordnung (V-NISSG) geregelt. Deren Bestimmungen gelten grundsätzlich für gewerbliche, berufliche, öffentliche und private Veranstaltungen.

IMPRESSUM

© Bundesamt für Gesundheit BAG
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG
Publikationszeitpunkt: Februar 2023

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Bezugsquelle:
www.bundespublikationen.admin.ch
BBL-Bestellnummer: 311.779.d

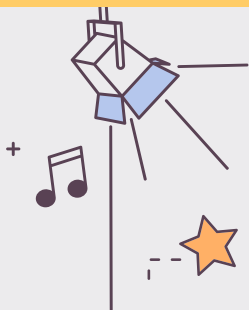
DAS MÜSSEN SIE ÜBER VERANSTALTUNGEN MIT LASER WISSEN

MELDEPFLICHTIG ODER NICHT?

Veranstaltungen mit Laserstrahlung aller Laserklassen müssen spätestens 14 Tage im Voraus dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen mit Lasereinrichtungen der Klassen 1 und 2, sofern diese nicht in den Luftraum strahlen.

HINWEIS

Veranstaltungen mit Laser als auch Schall müssen doppelt gemeldet werden: Erstere je nach Laserklasse von den Organisierenden oder der sachkundigen Person beim BAG, zweitere von den Organisierenden bei der zuständigen kantonalen Meldestelle oder Gemeinde.



WER MUSS WAS WO MELDEN?

Wer eine Veranstaltung mit Laserstrahlung der Klassen 1 oder 2, die in den Luftraum strahlen, durchführen will, kann dies selbständig dem BAG melden.



Hier geht's zum Meldeportal:

www.gate.bag.admin.ch/mpl/ui/home

Wer eine Veranstaltung mit Laserstrahlung der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 durchführen will, muss eine sachkundige Person einsetzen und dieser folgende Angaben für die Anmeldung der Veranstaltung übermitteln: Firma, Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Zudem bestätigen die Organisierenden der sachkundigen Person fristgerecht in schriftlicher Form deren Einsatz bei einer Veranstaltung mit Laserstrahlung und können dem BAG auf Anfrage jederzeit eine solche Bestätigung ausweisen.



Hier finden Sie Personen mit Sachkundennachweisen gemäss V-NISSG:

www.gate.bag.admin.ch/mpl/nissg/ui/msl/person/search



WER KONTROLLIERT?

Das BAG prüft die eingegangenen Meldungen. Es kontrolliert die Einhaltung der V-NISSG und kann Sofortmassnahmen direkt vor Ort anordnen, um den Schutz des Publikums sicher zu stellen. Allfällige Kosten trägt die sachkundige Person.

Dementsprechend müssen die Organisierenden dem BAG und einer Messfirma für eine Kontrolle freien Zugang zu denjenigen Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren, die zur Beurteilung der Laserveranstaltung notwendig sind.

WIE MACHT MAN SICH SACHKUNDIG?

Wer Lasereinrichtungen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 betreibt, muss nachweisbar sachkundig gemäss V-NISSG sein. Diese Sachkunde wird einmalig bei den vom BAG anerkannten Prüfungsstellen erworben, die Sie mittels QR-Code oder Link auf der folgenden Seite finden.

HINWEIS

Kurse für Laserschutzbeauftragte nach OStrV und TROS sind der Sachkunde gemäss V-NISSG **nicht** gleichwertig.



ANFORDERUNGEN AN VERANSTALTUNGEN MIT LASER IM ÜBERBLICK

Veranstaltungen mit Laserstrahlung	Verantwortung	Ausbildung	Meldung	Vor Ort für Inbetriebnahme der Lasereinrichtungen ¹	Vor Ort während der Veranstaltung
Laserklasse 1 oder 2 in einem geschlossenen Raum	Keine Regelung und keine Anforderung in der V-NISSG				
Laserklasse 1 oder 2 im Freien (oder strahlt ins Freie)	Veranstalter	keine	Veranstalter (Luftraumbestrahlung)	–	–
Laserklasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich	SB / SN ²	SB / SN ²	SB / SN ²	SB / SN ²	SB / SN ²
Laserklasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 mit Laserstrahlung im Publikumsbereich	SN ²	SN ²	SN ²	SN (Instruierte SB) ²	SN (Instruierte SB) ²

¹ Planung, Programmierung der Lasershow, Installation, Justieren, Test der Lasereinrichtung

² SN: Sachkundenachweis / SB: Sachkundebestätigung



Ausführlichere Informationen dazu finden Sie hier:

www.bag.admin.ch/laser-de

DAS MÜSSEN SIE ÜBER VERANSTALTUNGEN MIT SCHALL WISSEN

MELDEPFLICHTIG ODER NICHT?

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall, die einen über eine Stunde gemittelten Schallpegel $L_{Aeq,1h}$ von 93dB(A) überschreiten, müssen von den Organisierenden spätestens 14 Tage im Voraus bei den zuständigen kantonalen Stellen gemeldet werden. In einigen Kantonen sind dies die Gemeinden. Unverstärkte Veranstaltungen wie Orchester-, Blasmusik- oder Guggenmusik-Konzerte hingegen sind nicht meldepflichtig.



Hier geht's zu den kantonalen Meldestellen:
www.bag.admin.ch/schall-meldestellen

HINWEIS

Bei Discos und Konzerten mit verstärktem Schall wird meistens ein Stundenpegel von 93dB(A) und mehr erreicht; diese sind darum meldepflichtig.



ANFORDERUNGEN AN VERANSTALTUNGEN MIT SCHALL IM ÜBERBLICK

Grundsätzlich richten sich die Pflichten der Organisierenden nach dem mittleren Schallpegel und der Veranstaltungsdauer, wie Sie dieser Tabelle und den folgenden Seiten entnehmen.

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB(A) unter 3h	96-100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Mittlerer Schallpegel $L_{Aeq,1h}$ Veranstaltungsdauer				
Veranstaltung melden	X	X	X	
Maximalen Schallpegel melden	X	X	X	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	X	X	X	X
Gratis Gehörschutz abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	



Ausführlichere Informationen dazu finden Sie hier:
www.bag.admin.ch/schall

PUBLIKUM INFORMIEREN?

Bei Veranstaltungen mit einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 93 dB(A) muss das Publikum auf die Gefahr durch hohe Schallpegel aufmerksam gemacht werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall. Plakate zur Information des Publikums können kostenlos beim BAG und bei gewissen Kantonen bezogen werden.

GEHÖRSCHUTZ ABGEBEN?

Bei allen Veranstaltungen mit einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 93 dB(A) müssen dem Publikum gratis Gehörschutzpfropfen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall.

SCHALLPEGEL ÜBERWACHEN?

Auch bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen sind die Organisierenden dafür verantwortlich, dass die Schallpegelgrenzwerte eingehalten werden. Bei verstärkten Veranstaltungen mit einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 93 dB(A) muss der Schallpegel mit Hilfe eines Schallpegelmessgeräts überwacht werden.

Dazu kann ein beliebiges Schallmessgerät benutzt werden, welches einen A-bewerteten Schallpegel L_A messen und einen äquivalenten Dauerschallpegel L_{Aeq} bestimmen kann. Empfohlen wird ein kalibrierbares Messmittel der Klasse 2.



Hier geht's zu den Branchenempfehlungen zu Schallmessmitteln und -verfahren:

www.bag.admin.ch/schall-empfehlungen



SCHALLPEGEL AUFZEICHNEN?

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall und einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 96 dB(A), die länger als drei Stunden dauern, muss der Schallpegel, nicht nur gemessen, sondern auch aufgezeichnet werden (A-bewerteter, über 5 Minuten gemittelter äquivalenter Dauerschallpegel $L_{Aeq, 5min}$).

Die Daten der Schallpegelaufzeichnung, sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz (lautester Ort – Messort) müssen für sechs Monate aufbewahrt und auf Anfrage der Vollzugsbehörde eingereicht werden können.

AUSGLEICHZONE SCHAFFEN?

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall und einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 96 dB(A), die länger als drei Stunden dauern, muss dem Publikum zudem eine Ausgleichszone zur Verfügung gestellt werden.

Diese muss mindestens 10% der für das Publikum bestimmten Fläche umfassen. Abstellräume, Lagerflächen, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal dürfen nicht dazu gezählt werden, Raucherräume jedoch schon, sofern ein grösserer Teil der Ausgleichszone rauchfrei ist. Da in der Ausgleichszone ein Stundenpegel von maximal 85 dB(A) erlaubt ist, empfiehlt es sich, diese nicht zusätzlich zu beschallen.

